



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 16. September 2026, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Offenbach am Main, Kaiserstraße 16 - 18, Saal 18-270 (Neubau), versteigert werden:

Der im **Wohnungsgrundbuch von Offenbach Blatt 33407**, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 867/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|-----------|------|-----------|---|----------------------|
| | Offenbach | 20 | 102/101 | Gebäude- und Freifläche, Friedrichsring 32A, 32, 34 | 3550 |

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 gekennzeichneten im 1. Obergeschoss gelegenen Wohnung.
Sondernutzungsrechte sind vereinbart.
Hier: Keine

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 07.12.2023

Der Verkehrswert wurde gem. § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 136.000,00 €.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Ein-Zimmer-Wohnung im ersten OG in einem unterkellerten, viergeschossigen Wohn- und Geschäftshaus bestehend aus einem Wohn- und Schlafzimmer nebst offener Küche, Bad und Flur. Zur Wohnung gehört ein Kellerraum (lt. Teilungserklärung).

Wohnfläche ca. 40,94 qm
Baujahr lt. Unterlagen ca. 1982

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **079498101148**.

Schweiger
Rechtspflegerin